

Gesetzentwurf**zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes****§ 1****Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im I. Abschnitt die Angabe zu Art. 5b gestrichen und durch die Wörter „Entschädigung der Gemeinde“ ersetzt.
2. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen werden keine Beiträge erhoben; Erschließungsbeiträge nach Art. 5a bleiben davon unberührt.“
3. Art. 5a Abs. 7 wird wie folgt geändert:
In der Fußnote zu S. 2 werden die Wörter „01.04.2021“ durch die Wörter „01.01.2018“ ersetzt.
4. Art. 5b wird aufgehoben.
5. Es wird folgender neuer Art. 5b eingefügt:

„Art. 5b**Entschädigung der Gemeinde**

- (1) Für den Verlust der Möglichkeit, Straßenausbaubeiträge zu verlangen, sind die Gemeinden zu entschädigen. Dies betrifft sämtliche Maßnahmen, die zum 31.12.2017 noch nicht abgeschlossen sind.
- (2) Zum Ausgleich finanzieller Nachteile durch Rückerstattung der Straßenausbaubeiträge an den Beitragsschuldner wird ein entsprechender finanzieller Ausgleich gewährt.
- (3) Die Höhe des Ausgleichs nach Abs. 1 entspricht dem bislang durch Satzung auf den Beitragspflichtigen umlegbaren Betrag. Er wird allen Gemeinden gewährt. Rückzahlungen nach Abs. 2 sind in voller Höhe auszugleichen. Im Übrigen wird das Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat durch Rechtsverordnung die näheren

Bestimmungen zur Bemessung, Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung zu regeln.“

6. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 7 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7.
7. Art. 19 wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:
„(7) Satzungsregelungen, die eine Beitragspflicht gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 3 in der Fassung des Kommunalabgabengesetzes vom 04. April 1993, zuletzt geändert am 13.12.2016 begründen, entfalten nur noch für abgeschlossene Maßnahmen, für die Beitragsbescheide bis zum 31.12.2013 bekanntgegeben wurden, Rechtswirkung.“
8. Art. 19 wird um folgenden Abs. 8 ergänzt:
„(8) Zahlungen, auch Vorauszahlungen, die auf eine nach dem Stichtag gemäß Abs. 7 entstandene Beitragsschuld geleistet worden sind, werden erstattet. Dies gilt unabhängig von der Bestandskraft des Beitragsbescheids.“

§ 2**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „52,5“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „13h“ durch die Angabe „13i“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „13h“ durch die Angabe „13i“ ersetzt.
2. Nach Art. 13h wird folgender Art. 13i eingefügt:
„Art. 13i
Vom Kommunalanteil können jährlich 150 000 000 € für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen verwendet werden.“
3. In Art. 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 werden die Wörter „und 13c“ durch die Wörter „13c und 13i“ ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Zukünftig sollen Anliegerinnen und Anlieger nicht mehr für anstehende Erhaltungsmaßnahmen in ihren Straßen Ausbaubeiträge zahlen müssen. Hierzu ist es erforderlich die entsprechende Ermächtigungsgrundlage ersatzlos zu streichen.

Rechtsgrundlage ist das Kommunalabgabengesetz. Hier ist in Art. 5 KAG geregelt, dass die Gemeinden und Landkreise von den anliegenden Grundstückseigentümern einen Kostenbeitrag verlangen können um die bestehenden Straßen in Stand zu erhalten und entsprechend zu erneuern.

Straßenausbaubeiträge werden also bei denjenigen gefordert, die unmittelbar mit ihrem Grundstück an eine öffentliche Straße der Gemeinde angrenzen, die zu erneuern ist. Die Gemeinden sind grundsätzlich dazu verpflichtet, um Straßenausbaubeiträge bei anfallenden Instandhaltungskosten vom angrenzenden Grundstückseigentümer zu fordern, eine Straßenausbaubeitragssatzung zu erlassen. Zu den anfallenden Kosten werden die Anlieger entsprechend anteilig zu den entstehenden Kosten herangezogen. Die Gemeinden sind grundsätzlich verpflichtet, eine Straßenausbaubeitragssatzung zu erlassen, d. h. es gibt hier keinen Handlungsspielraum für die Gemeinden dahingehend, ob sie Teile der Instandsetzungskosten der gemeindlichen Straßen auf die Anwohner umlegen. Die Folgen aus dieser Regelung sind, dass je nach Größe des Grundstücks und Zustand der Straße erhebliche Kosten auf die angrenzenden Grundstückseigentümer zukommen.

Eine Streichung ist erforderlich, da sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen aus den Ausbaubeiträgen und deren Erhebungsaufwand als unwirtschaftlich erwiesen hat. So sind den Gemeinden nach dem derzeitigen Stand lediglich ca. 60 Mio. Euro pro Jahr an Straßenausbaubeiträgen durch die Erhebung bei den angrenzenden Eigentümern zugeflossen. Ein erheblicher Anteil der beitragspflichtigen Bürgerinnen und Bürger musste dafür private Kredite in Anspruch nehmen oder konnte nur mittels Stundung der Beitragsforderung nachkommen. Teilweise sind zahlreiche Anwohner dadurch in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Die Heranziehung zu Straßenausbaubeiträgen entspricht nicht mehr der Lebenswirklichkeit und belastet eine Bevölkerungsgruppe unverhältnismäßig.

Gleichzeitig ist die Regelung von der Annahme bestimmt, dass der Grundstückseigentümer durch seine Möglichkeit der Nutzung der anliegenden Straße besondere Vorteile hat. Dies soll Rechtfertigung dafür sein, dass er den Großteil der Beitragslast zu tragen

hat. Jedoch ist der dieser Annahme vorausgehende Vorteilsbegriff in diesem Fall schlicht veraltet. Für die Erneuerung und die Verbesserung der gemeindlichen Straßen ist kein erheblicher Sondervorteil für die angrenzenden Grundstückseigentümer zu sehen. So ist die Nutzung der Straßen nicht auf die Anlieger beschränkt. Auch ziehen die Gemeinden aus dieser unbeschränkten Nutzung erhebliche Vorteile, etwa durch Mieter und Gewerbetreibende, Lieferanten, die alle die Straßen nutzen und zu nicht unerheblichen Steuereinnahmen der Gemeinden beitragen. Daher ist es abzulehnen, den Grundstückseigentümern einen besonderen Vorteil zusprechen zu wollen. Mit Änderung des Finanzausgleichsgesetzes werden die Beitragsausfälle bei den Kommunen kompensiert.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung des Kommunalabgabengesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung des Art. 5b.

Zu Nr. 2 (Änderungen in Art. 5 Abs. 1 Satz 3):

Eine Neufassung des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 ist erforderlich, da sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen aus den Ausbaubeiträgen und deren Erhebungsaufwand als unwirtschaftlich erwiesen hat. So sind den Gemeinden nach dem derzeitigen Stand lediglich ca. 60 Mio. Euro pro Jahr an Straßenausbaubeiträgen durch die Erhebung bei den angrenzenden Eigentümern zugeflossen. Ein erheblicher Anteil der beitragspflichtigen Bürgerinnen und Bürger musste dafür private Kredite in Anspruch nehmen oder konnte nur mittels Stundung der Beitragsforderung nachkommen. Teilweise sind zahlreiche Anwohner dadurch in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten geraten. Die Heranziehung zu Straßenausbaubeiträgen entspricht nicht mehr der Lebenswirklichkeit und belastet ein Bevölkerungsgruppe unverhältnismäßig. Gleichzeitig ist die Regelung von der Annahme bestimmt, dass der Grundstückseigentümer durch seine Möglichkeit der Nutzung der anliegenden Straße besondere Vorteile hat. Dies soll Rechtfertigung dafür sein, dass er den Großteil der Beitragslast zu tragen hat. Jedoch ist der dieser Annahme vorausgehende Vorteilsbegriff in diesem Fall schlicht veraltet. Für die Erneuerung und die Verbesserung der gemeindlichen Straßen ist kein erheblicher Sondervorteil für die angrenzenden Grundstückseigentümer zu sehen. So ist die Nutzung der Straßen nicht auf die Anlieger beschränkt. Auch ziehen die Gemeinden aus dieser unbeschränkten Nutzung erhebliche Vorteile, etwa durch Mieter und Gewerbetreibende, Lieferanten, die alle die Straßen nutzen und zu nicht unerheblichen Steuereinnahmen der Gemeinden beitragen. Daher ist es abzulehnen, den Grundstückseigentümern einen besonderen Vorteil zusprechen zu wollen. Folglich ist eine Beitragserhebung aus Art. 5 Abs. 1 Satz 3 herauszunehmen.